

Hinweis: Diese Muster-Abwendungsvereinbarung ersetzt nicht das konkrete Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung im jeweiligen Einzelfall.

Abwendungsvereinbarung

zwischen

- **Stadtwerke Bad Saulgau, Moosheimer Str. 28, 88348 Bad Saulgau**

-Grundversorger-

und



-Kund:in-



-Kund:in-

Vorbemerkung

Der/die Kund:in wird vom Versorger mit **Strom/ Gas** im Rahmen eines **Grundversorgungsvertrages/ Sondervertrages** beliefert. Ziel dieser Abwendungsvereinbarung ist die Verhinderung einer Unterbrechung der **Strom-/Gas**versorgung zu Bedingungen, die für beide Seiten wirtschaftlich zumutbar sind. Die Inhalte des Versorgungsvertrags werden im Übrigen hierdurch nicht verändert.

§ 1 Ratenzahlung

- (1) Der/die Kund:in ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung mit einem Betrag von **[•]** Euro gemäß beigefügter **Rechnung/Aufstellung** (Anlage **[•]**) trotz Mahnung(-en) in Verzug. Einwände gegen die dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Forderungen sind von dem/der Kund:in innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Vereinbarung gem. § 118b Abs.7 Satz 3 EnWG in Textform zu erheben.
- (2) Kommt die Vereinbarung mit mehr als einem/einer Kund:in zustande, so schulden diese den Betrag gemeinsam als Gesamtschuldner.
- (3) Der/die Kund:in verpflichtet sich, den Betrag gemäß anliegendem Ratenplan zu zahlen]. Zinsen hierfür fallen gegenüber dem Versorger nicht an.

- (4) Die erste Rate ist am [●] zu zahlen. Die weiteren Raten sind jeweils bis zum [Tag] eines Monats (Zahlungseingang beim Versorger) zu zahlen. Die erbrachten Zahlungen werden jeweils zuerst auf die ältesten Forderungsbeträge angerechnet.
- (5) Sofern der/die Kund:in die Raten pünktlich bezahlt, wird der Versorger keine Vollstreckung wegen der Forderungen, die von dieser Vereinbarung erfasst sind, einleiten. Ausgebrachte (bereits angekündigte) Vollstreckungen bleiben jedoch bestehen und ruhen, solange die Vereinbarungen eingehalten werden.
- (6) Der/die Kund:in ist berechtigt zusätzliche Sonderzahlungen zu leisten.
- (7) Der/die Kund:in ist berechtigt im von dieser Vereinbarung umfassten Zeitraum bis zu drei Monatsraten (nach Abs. 3) auszusetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass der/die Kund:in die laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag erfüllt. Der/die Kund:in muss den Versorger über ein solches Aussetzungsverlangen vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform informieren. Mit Aussetzung der Ratenzahlung nach Satz 1 bis 3 verlängert sich der nach Abs. 3 und 4 bemessene Ratenzahlungszeitraum entsprechend um den Aussetzungszeitraum.
- (8) Zahlt der/die Kund:in eine Rate nach § 1 Abs. 3 ohne vorab angekündigtes Aussetzen nach § 1 Abs. 7 zu spät, nicht oder nicht vollständig, wird die noch offene Restforderung (der noch offene Restbetrag) sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich eine weitere Stundung in Textform gewährt wird. § 3 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 2 Weiterversorgungspflicht bei Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen

- (1) Der Versorger ist verpflichtet, den/die Kund:in nach den diesem Versorgungsverhältnis zugrundeliegenden vertraglichen Bedingungen weiter zu versorgen, solange der/die Kund:in die laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag (z.B. Abschlagszahlungen, Nachforderungen auf Grundlage der Jahresverbrauchsabrechnung) erfüllt.
- (2) Nach dem Liefervertrag bestehen derzeit laufende Zahlungsverpflichtungen in Höhe von monatlich [●] Euro. Dieser Betrag wird jeweils am [Tag] eines Monats¹ fällig. Die Zahlungen gelten immer für den jeweiligen Liefermonat. Der Betrag bleibt so lange festgesetzt, bis der Lieferant nach den vertraglichen Regelungen einen anderen Betrag mitteilt. Jahresverbrauchsabrechnungen werden zwei Wochen nach Zugang beim/bei der Kund:in fällig.

§ 3 Folgen bei Verstoß

- (1) Kommt der/die Kund:in seinen/ihren Zahlungspflichten nach § 1 und § 2 dieser Vereinbarung nicht nach, darf der Versorger die Versorgung unterbrechen. Die Unterbrechung kann auch durch einen Dritten erfolgen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung unverhältnismäßig gegenüber der Pflichtverletzung des/der Kund:in sind.

Die Unterbrechung ist insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn zu befürchten ist, dass hierdurch eine konkrete Gefahr für die Leib oder Leben der dadurch Betroffenen eintritt. Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung sind dem Versorger in Textform an Stadtwerke Bad Saulgau, Moosheimer Str. 28, 88348 Bad Saulgau oder per E-Mail an vertrieb@stadtwerke-bad-saulgau.de mitzuteilen.

- (3) Absatz 1 gilt auch nicht, wenn davon auszugehen ist, dass der/die Kund:in den Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies hat der/die Kund:in darzulegen.
- (4) Der Versorger kündigt eine Unterbrechung nach Abs. 1 **acht Werktage** im Voraus an. Die Ankündigung erfolgt in brieflicher Form und wenn möglich zusätzlich auch elektronisch in Textform.
- (5) Die Berechtigung des Versorgers, die Versorgung wegen anderer als der in dieser Vereinbarung genannten Gründe zu unterbrechen, wird von dieser Vereinbarung nicht eingeschränkt.

§ 4 Annahmeveraussetzungen, Beginn und Ende der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird nur wirksam, wenn der/die Kund:in die Annahme des Angebots erklärt. Die Erklärung der Annahme erfolgt gegenüber dem Versorger in Textform.
- (2) Die Annahme kann jederzeit bis zur tatsächlichen Unterbrechung der Versorgung erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung beginnt mit Zugang der Annahme des/der Kund:in beim Versorger.
- (4) Die Vereinbarung endet mit Zahlung der letzten Rate oder vollständiger Zahlung des Restbetrages.

Verbraucher haben folgendes Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an

Stadtwerke Bad Saulgau, Moosheimer Str. 28, 88348 Bad Saulgau/
Telefonnummer: 07581/506-100, Fax-Nr. 07581/506-236
E-Mail-Adresse: vertrieb@stadtwerke-bad-saulgau.de

Folgen des Widerrufs

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der gestundete Betrag sofort zur Zahlung fällig, soweit Sie ihn noch nicht beglichen haben.

Anlage: **Rechnung/Aufstellung**

Stadtwerke Bad Saulgau

Kund:in

Kund:in